

Vereinssatzung

Dart-Sport-Verein Nürnberg '93

(DSV Nürnberg '93)

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen
DSV Nürnberg '93 e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Dartsports auf gemeinnütziger Grundlage und die Wahrung der Interessen des Vereins.
- b) Seine Ziele sind darüber hinaus die Vertretung der Interessen der Mitglieder, die Förderung von Jugendlichen und die Erziehung zu fairem Sportsgeist.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- g) Der Verein fördert Turniere und Wettkämpfe, die entsprechend § 3 der Satzung ausgerichtet werden.
- h) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV)

§ 3 Definition des Dartsports

Das Dartspiel ist Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, wenn es nach den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V. 1982, Berlin, wettkampfmäßig betrieben wird.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft von 01.06. bis 31.05. des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

- a) **Aktive Mitglieder:**
Das sind Mitglieder, die entweder selbst Dart spielen oder durch Zahlung des vollen Mitgliedbeitrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
- b) **Passive Mitglieder:**
Das sind nicht aktiv spielende Mitglieder, die durch die Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages die Ziele des Vereins und des Dartsports unterstützen.
- c) **Jugendliche Mitglieder:**
Das sind aktive oder passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.06. des laufenden Jahres). Diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- d) **Ehrenmitglieder:**
Das sind aktive oder passive Mitglieder, die sich um den Dart-sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Zahl ist auf das Äußerste zu beschränken. Sie sind von ihren Beitragspflichten befreit. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand mit einer 4/5 Mehrheit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- b) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- c) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- d) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- e) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- f) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- g) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben das Recht die Anlagen des Vereins zur Ausführung des Dartsports entsprechend der Anordnung des Vorstandes und gemäß der Vereinsordnung zu benutzen. Die Hausordnung der entsprechenden Räumlichkeiten gilt auch für alle Mitglieder.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand setzt hierfür eine Gebühr fest. Sofern in der Bekanntgabe der Veranstaltung auch das Mitbringen von Gästen ermöglicht wird, ist dies gegen Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Teilnahmegebühr für Gäste ebenfalls möglich.

b) Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe zu zahlen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu repräsentieren.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- b) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- c) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende des Vereinsjahres möglich.
- d) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß. Ein solcher ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.
- f) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieses Vorhaben ist dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen und ihm muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- g) Die schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes (sofern vorhanden) ist während der Versammlung vor der Entscheidung zu verlesen.
- h) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- a) Mit Streichung scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus.

- b) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und diesen Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Anmahnung des Vorstandes voll entrichtet.
- c) Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungspflicht des rückständigen Beitrages. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, behält sich der Verein vor rechtliche Schritte einzuleiten.

§10 Mitgliedsbeitrag

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- c) Der Beitrag ist bei Fälligkeit voll zu entrichten
- d) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- e) Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart
- b) Der Verein wird durch 1 Vorstandsmitglied vertreten.
- c) Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Wahl hat geheim stattzufinden,

sofern mindestens ein Mitglied dies fordert. Andernfalls ist auch eine Wahl per Handzeichen (Akklamation) zulässig. Es entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl (ebenfalls mit relativer Mehrheit).

- d) Das Amt eines Mitgliedes aus dem Vorstand endet mit Ausscheiden aus dem Verein.
- e) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- f) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zur Aufnahme eines Kredites oder Verpflichtung des Vereins über mehr als 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- g) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorstand hat einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- b) Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- c) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- a) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

- b) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c) Ist Punkt b) nicht erfüllt, so muß eine neue Versammlung innerhalb 4 Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

§ 16 Beschlußfassung

- a) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit nötig.
- d) Änderung der Satzung benötigt eine 3/4 Mehrheit.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- a) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b) Diese Niederschrift ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- c) Die Niederschrift ist für alle einsehbar zu halten.

§ 18 Auflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluß sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Sonstiges

- a) Der Spielbetrieb wird in der Vereinsordnung geregelt.
- b) Dieses Werk ist für jedes Mitglied bindend.
- c) Die Vereinsordnung darf nicht im Gegensatz zu den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V. 1982 stehen.
- d) Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG-neu) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern im Verein gespeichert und verarbeitet.
- (2) Auf der Grundlage der EU-DSGVO gibt sich der Verein eine Datenschutzrichtlinie. Sie wird der Satzung als Anlage beigelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Einführung einmalig über die Datenschutzrichtlinie. Etwaige Änderungen beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der folgenden Mitgliederversammlung.

Lutz Möllnitz
1. Vorsitzender

Michael Geppert
2. Vorsitzender

Udo Hübner
Kassierer

Michael Kraus
Schriftführer

Thomas Birkmann
Sportwart

(Änderung gem. Mitgliederversammlung am 22.07.2023)